

VERORDNUNG

über das Landschaftsschutzgebiet

"Kettiger Bachtal"

vom 31.10.2005

JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

Aufgrund des § 20 des Landesnaturschutzgesetzes – LNatschG – vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387),
wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es trägt die Bezeichnung "Kettiger Bachtal".

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb der Gemarkungen Ketig und Bassenheim (Landkreis Mayen-Koblenz), gliedert sich in zwei Teilbereiche und hat eine Größe von ca. 30 ha.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes - Teilbereich I- wird im Uhrzeigersinn wie folgt beschrieben:

Ausgangspunkt ist der nordöstlichste Punkt des Landschaftsschutzgebietes, gleichzusetzen mit dem nördlichsten Begrenzungspunkt von Flurstück 285/1, Flur 9, Gemarkung Ketig.

Von diesem Punkt verläuft die Grenze in südliche Richtung dem Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 285/1 und 284/2, Flur 9, Gemarkung Ketig bis zur Abzweigung des Kuddelwegs (Flurstück 229/1, Flur 9, Gemarkung Ketig) folgend. Diesem querverlaufenden landwirtschaftlichen Betriebsweg folgend verläuft die Grenze entlang der östlichen Flurgrenze der Gemarkung Ketig, Flur 9, bis zur Einmündung der Wegeparzelle 305/1, Flur 10, Gemarkung Ketig.

Dieser Parzelle in südliche Richtung folgend verläuft die Grenze entlang dieses Weges (Flurstück 305/3, Flur 10, Gemarkung Ketig). Im weiteren Verlauf schiebt die Grenze die Flurstücke 279, 280, Flur 10, Gemarkung Ketig sowie das Flurstück 281, Flur 10, Gemarkung Ketig ein. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze unter Einschluss des Flurstücks 285, Flur 10, Gemarkung Ketig entlang der Grenze der Flurstücke 285 und 286, Flur 10, Gemarkung Ketig. Der weitere Verlauf der Grenze geht in südwestliche Richtung unter grenzbezeichnendem Einschluss der Flurstücke 283, 138, Flur 10, Gemarkung Ketig.

Hier wendet sich der Grenzverlauf nach Westen bis zum nördlichen Punkt des Flurstücks 129/1, Flur 10, Gemarkung Ketig. Im Weiteren folgt der Grenzverlauf der Grenze zwischen dem Flurstück 127 und dem Flurstück 129/1, Flur 10, Gemarkung Ketig unter Ausschluss des letztgenannten. Am südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 129/1 verläuft die Grenze in südliche Richtung unter grenzbezeichnendem Einschluss der Flurstücke 127, 126, 102, Flur 10, Gemarkung Ketig. Ab dem südöstlichen Grenzpunkt von Flurstück 103, Flur 10, Gemarkung Ketig verläuft die Grenze entlang des Weges Flurstück 117/2, Flur 10, Gemarkung Ketig bis dieser auf den quer verlaufenden Weg trifft. Von hier folgt die Grenze der Ostgrenze der Flur 10,

Gemarkung Kettig in südliche Richtung und weiter entlang der östlichen Flurgrenze der Flur 8, Gemarkung Kettig. Im weiteren verläuft die Grenze entlang der Flurgrenze 1, Gemarkung Bassenheim in südliche Richtung bis zum ersten westlich einschlagenden Weg (Parzelle 11, Flur 1, Gemarkung Bassenheim). Dieser Weg ist die südliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Umgrenzung folgt dem Weg bis zu dem ersten in nördliche Richtung abzweigenden Weg (Parzelle 4, Flur 1, Gemarkung Bassenheim).

Dieser Weg bildet die Abgrenzung bis die Grenze auf die Flurgrenze von Flur 8, Gemarkung Kettig trifft. In der Flur 8, Gemarkung Kettig verläuft die Grenze diesem Weg in nördlicher Richtung folgend unter grenzbezeichnendem Einschluss des Weges gelegenen Grundstückssteile der Flurstücke 1001/774, 1000/774, 773, 942/771, 943/772, 770, 769, 768, 927/767 und weiter entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 926/767, 925/767, 766, 765, 764, 763, 761, 760, 758/1 und 757.

Am nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 757, Flur 8, Gemarkung Kettig verlässt die Grenze den Weg und läuft in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 757, Flur 8, Gemarkung Kettig. Die Grenze schwenkt am nordöstlichen Grenzpunkt in nördliche Richtung ab und verläuft unter Einschluss der nordöstlichen Grundstücke Flurstück 792/1, 796, 797, Flur 8, Gemarkung Kettig. Entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 797, Flur 8, Gemarkung Kettig läuft die Grenze in östliche Richtung, um ab dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 707, Flur 8, Gemarkung Kettig in nördliche Richtung unter grenzbezeichnendem Einschluss der Flurstücke 707, 703, 711/1, 697 Flur 8, Gemarkung Kettig zu verlaufen. Am nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 697, Flur 8, Gemarkung Kettig verläuft die Grenze in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 697, 696, Flur 8, Gemarkung Kettig.

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 640/1 Flur 8, Gemarkung Kettig verläuft die Grenze in nördliche Richtung unter grenzbezeichnendem Einschluss der Flurstücke 675/1, 649, 647, 646, 644, 531/1, 525, 500/1, 490/1, 427, 1092/428, 429, 432, 433, 436, 434/1, 368/1, Flur 8, Gemarkung Kettig.

Vom nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 368/1, Flur 8, Gemarkung Kettig trifft die Grenze auf den Selbstwiesenweg (Flurstück 1063/391, Flur 8, Flurstück 241/1, Flur 9, Gemarkung Kettig) und verläuft diesen entlang in nördliche Richtung bis zum östlichen Grenzpunkt des westlich des Selbstwiesenweges gelegenen Flurstückes des Flurstücks 179/1, Flur 9, Gemarkung Kettig. Von hier läuft die Grenze in östliche Richtung, bis sie auf den Ausgangspunkt trifft. Dabei läuft sie entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen des südlichen Teilstücks 179/1, 223, 285/1 Flur 8, Gemarkung Kettig.

(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes -Teilbereich II- wird wie folgt beschrieben:

Ausgangspunkt ist der nordwestlichste Punkt des Teilbereiches II des Landschaftsschutzgebietes, gleichzusetzen mit dem nordöstlichsten Begrenzungspunkt von Flurstück 193, Flur 11, Gemarkung Kettig

Ausgehend von diesem Punkt verläuft die Grenze zunächst entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 193, 192, 298/191, 190, Flur 11, Gemarkung Kettig, um dann in südliche Richtung entlang der östlichen Grenze von Flurstück 190, Flur 11, Gemarkung Kettig zu schwenken. Am nordwestlichen Grenzpunkt von Flurstück 187, Flur 11, Gemarkung Kettig wendet sich die Grenze in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 187, 249/183, 248/183, Flur 11, Gemarkung Kettig bis sie auf den Weisplatzweg (Flurstück 302/1, Flur 11, Gemarkung Kettig) trifft. Ab diesem Punkt verläuft sie in nördliche Richtung dem Weisplatzweg folgend bis zum nordöstlichsten Punkt des Flurstücks 322/181, Flur 11, Gemarkung Kettig.

21c/3

Die Grenze verläuft von diesem Punkt unter grenzbezeichnendem Einschluss der Flurstücke 322/181, 171/2, 172, Flur 1, Gemarkung Kettig, in östliche Richtung und folgt im weiteren Verlauf ab dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 172, Flur 11, Gemarkung Kettig der östlichen Grenze in südliche Richtung. Vom südöstlichen Grenzpunkt aus verläuft die

Grenze weiter in westliche Richtung entlang der südlichen Flurstücksgrenzen 172, 164, Flur 11, Gemarkung Kettig.
 Unter grenzbezwehendem Einschluss entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 200, 201, 202, 203, Flur 11, Gemarkung Kettig, geht der Grenzverlauf in südliche Richtung weiter.
 Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 203, Flur 11, Gemarkung Kettig an dem Grenzverlauf der Flurstücke 203 und 204/2, Flur 11, Gemarkung Kettig in westliche Richtung folgend, trifft die Grenze auf die westliche Flurgrenze der Flur 11 und folgt dieser in nördliche Richtung bis sie auf den Ausgangspunkt trifft.

(4) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege, eingeschlossen sind jedoch die vorhandenen Hohlwege.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung

- des Naturhaushaltes im Kettiger Bachtal, insbesondere die Sicherung der naturnahen, das Landschaftsbild prägenden Einzelbäume, Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölze, Hoch- und Niederwälder und Feuchtwiesen,
- der Biotopfunktionen des Quellgebietes , einzelner Steilufbereiche sowie der noch vorhandenen Auewaldbestände,
- des naturnahen Landschaftsraumes mit seiner besonderen Bedeutung für die Erholung,
- aller naturnahen Biotope insbesondere Niederwälder auf bisher unverritzten Grundflächen,
- der durch Bimsabbau entstandenen Biotope, z.B. Hangkanten, Böschungen,
- der Hohlwege.

§ 4

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde die folgenden Maßnahmen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art;
2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Bims- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse;
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
5. das Umbrechen von Wiesen, Weiden oder sonstigem Dauergrünland;
6. das Anlegen von Drainage-Vorrichtungen zur Entwässerung von Grünflächen, sowie die Durchführung anderer Maßnahmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern;

7. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers, die Veränderung seiner Ufer einschließlich der Anlage von Fischteichen;

8. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen Tragleitungen;

9. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt- oder Campingplätzen;

10. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofridhöfen);

11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;

12. das Lagern oder Zellen sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;

13. das Erstaufforsten von Flächen;

14. das Roden von Wald;

15. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;

16. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen;

17. die Durchführung von Motorsportveranstaltungen jeglicher Art;

18. das Einleiten von Fremdstoffen jeglicher Art in den Kettiger Bach.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Naturschutzbehörde zu stellen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 6

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der ökologischen Wirtschaftsweise - Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück durch Ackerbau - Sonderkulturanbau, Wiesen- und Weidewirtschaft und Waldwirtschaft genutzt -;

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert;

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;

3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Bims- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;

4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;

5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Wiesen, Weiden oder sonstiges Dauergrünland umbricht;

6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Drainage-Vorrichtungen anlegt oder erweitert oder andere Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt zu verändern;

§ 7

(2)

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

11. alle mit der Unterhaltung und der Beseitigung von Störungen der Energieversorgungsanlagen anfallenden Arbeiten, soweit sie für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind;

10. Maßnahmen der Straßenbaulastträger, die dem Betrieb, der Unterhaltung und der Verkehrssicherheit dienen;

9. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, die Einfriedung der Zone I von Wasserschutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung sowie die landschaftsschonende Unterhaltung der Gewässer;

8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, mit Ausnahme der Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;

7. das Roden zum Zwecke der wirtschaftlichen Erneuerung von Sonderkulturflächen (Hochstammanlagen);

6. den Neubau und die Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen;

5. die Beregnung (Frostschutz, Tröpfchenbewässerung) der Sonderkulturflächen;

4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten, wenn dies der Verbesserung der Geländesituation und der Bodenqualität dient; die Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt (z.B. Baurecht);

3. den geschützten Anbau der Sonderkulturflächen durch Überbauung soweit dieser von der Naturschutzbehörde zugestimmt wurde;

2. die Errichtung herkömmlicher Knotenpflanzungen bis zu 1,50m Höhe soweit sie der Vollerwerbslandwirtschaft dienen;

7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder die Ufer eines Gewässers verändert oder Fischteiche anlegt;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Energiefreileitungen oder sonstige freie Tragleitungen errichtet;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchführt;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet, Wohnwagen oder Mobilheime aufstellt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Flächen erstmals aufforstet;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Wald rodet;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Binfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen beseitigt oder beschädigt;
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Motorsportveranstaltungen jeglicher Art durchführt;
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Fremdstoffe jeglicher Art in den Keitiger-Bach einbringt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz in Kraft.
Koblenz, den 31.10.2005

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Naturschutzbehörde -

Bernhard MaueI
Erster Kreisbeigeordneter